

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.683.701

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3914/J-NR/2020 betreffend des Primitiven Verunglimpfens der Kärntner Geschichte durch Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger, die die Abg. Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen am 20. Oktober 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 9:

- *Wie definiert das BMBWF den Begriff „Integration“?*
- *Wie definiert das BMBWF den Begriff „Rassismus“?*
- *Sind dem BMBWF die Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger zum Thema „Rassismus“ in Bezug auf den „Kärntner Abwehrkampf“ und die „Integration von Migranten“ bekannt?*
- *Wie bewertet das BMBWF die Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger?*
- *Ist für das BMBWF die Aussage von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger, dass die Integration von Migranten eine „Form des strukturellen Rassismus“ darstellt, belegt*
  - a) *Wenn ja, warum?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist das BMBWF die Aussage [sic!] von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger, dass Integration gleichzusetzen ist mit „Assimilierung und Unterordnung“, belegt?*
  - a) *Wenn ja, warum?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist das BMBWF die Aussage [sic!] von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger, dass das Gedenken an den Kärntner Abwehrkampf und die Volksabstimmung mit der von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger angesprochenen Anti-Rassismodemo in Klagenfurt verglichen werden kann, belegt?*
  - a) *Wenn ja, warum?*

- b) Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat es durch das BMBWF eine Reaktion auf die Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger gegeben?*
    - a) Wenn ja, welche?*
    - b) Wenn nein, warum nicht?*
  - *Hat es von anderen Stellen Reaktionen auf die Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger gegeben?*
    - a) Wenn ja, von wem und welche?*

Zunächst ist zu den abverlangten Legaldefinitionsfragen darauf hinzuweisen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Rechtsfragen. Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, (Rechts-)Gutachten von Bundesministerien einzuholen.

In vergleichbarer Weise sind Meinungen und Auslegungen zu Äußerungen Dritter nicht Gegenstand des Interpellationsrechts. Fragestellungen, die darauf abzielen, einen vorgetragenen Sachverhalt gutachterlich zu bewerten oder zu kommentieren, betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG, sodass von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

Im Übrigen müssen den fachlich zuständigen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung private Äußerungen in einer Rundfunksendung nicht bekannt sein und es erfolgten auch keine diesbezüglichen Reaktionen. Des Weiteren betrifft die Frage nach einer Reaktion Dritter nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

#### Zu Fragen 10 bis 12:

- *Hatten die Äußerungen von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger bezüglich des Kärntner Abwehrkampfes und der Volksabstimmung berufliche bzw. rechtliche Folgen für ihn seitens der Universität Klagenfurt?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Hatten die Äußerungen von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger bezüglich des Kärntner Abwehrkampfes und der Volksabstimmung berufliche bzw. rechtliche Folgen für ihn seitens des BMBWF?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist Dr. Schönberger als Universitätsprofessor und Vorstand des Instituts für Kulturanalyse, der sich öffentlich gegen die notwendige Integration von Zuwanderern*

*ausspricht und diese sogar mit Rassismus vergleicht, in seiner beruflichen Position noch tragbar?*

*a. Wenn ja, warum?*

*b. Wenn nein, was wird dagegen unternommen?*

Die Bestellung wie auch die Abberufung eines Leiters einer Organisationseinheit erfolgt unter Einhaltung eines gesetzlich vorgesehenen Verfahrens durch das Rektorat der Universität. Die Beantwortung der gegenständlichen Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im Übrigen wird auf die beiliegende Stellungnahme der Universität Klagenfurt verwiesen.

Beilage

Wien, 18. Dezember 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

